

Kufstein, 04.06.2021

## **KUNDMACHUNG**

Gemäß § 63ff. TROG 2016 wird nachstehender, in der 04. GEMEINDERATSSITZUNG am 02.06.2021 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

### **Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Grundstück 178/3, KG 83022 Morsbach, Zeller Berg 14a, Aufschnaiter Renè**

---

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 18.05.2021 und über Antrag des Stadtrates vom 31.05.2021 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf, Zahl VIII-611/3a-394/2021 (**Planungsnr.: 513-2021-00006 vom 14.05.2021**), über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kufstein im Bereich einer Teilfläche aus Grundstück 178/3, KG 83022 Morsbach, durch vier Wochen hindurch vom **04.06.2021 bis 05.07.2021** zur öffentlichen Einsichtnahme **aufzulegen**.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter [www.kufstein.gv.at](http://www.kufstein.gv.at) einzusehen.

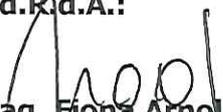
Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderungen vor:

**Umwidmung Grundstück 178/3 KG 83022 Morsbach** rund 52 m<sup>2</sup> von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Grünfläche in Wohngebiet § 38 (1) sowie rund 7 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1) in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Grünfläche

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der **Beschluss** über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde **gefasst**.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

F.d.R.d.A.:

  
Mag. Fiona Arnold  
Stadtamtsdirektorin



Der Bürgermeister:

Mag. Martin Krumschnabel e.h.

Angeschlagen am: 04.06.2021

Abzunehmen am: 05.07.2021

Abgenommen am: